

# Abfallreglement

Einwohner- und Ortsbürgergemeinde  
Gipf-Oberfrick

## Inhaltsverzeichnis

§	Titel	Seite
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
1	Zweck und Geltungsbereich	2
2	Personenbezeichnungen	2
3	Grundsätze	2
4	Abfallarten, Definitionen	3
<b>II. Zuständigkeiten</b>		
5	Pflichten der Gemeinde	3
6	Erfüllung von Aufgaben der Gemeinde durch Dritte	4
7	Pflichten der Abfallinhaber	4
<b>III. Organisation der Abfallbewirtschaftung</b>		
8	Berechtigung	4
9	Sammlung Kehricht und Sperrgut	5
10	Bereitstellung Kehricht und Sperrgut	5
11	Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle	5
12	Allgemeine Bereitstellung der Gebinde/der Siedlungsabfälle	5
<b>IV. Gebühren</b>		
13	Gebührenerhebung	6
<b>V. Vollzug</b>		
14	Vollzug	6
15	Kontrollen und Kostenüberbindung	6
16	Strafbestimmungen	7
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		
17	Rechtsschutz	7
18	Inkrafttreten	7
Anhang: Gebührenfestlegung		

Die Einwohnergemeinde Gipf-Oberfrick erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesezt; SAR 171.100)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)

folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Gipf-Oberfrick im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 lit. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015.

<sup>2</sup>Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben.

Zweck und  
Geltungsbereich

Personenbezeichnungen

### § 2

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Grundsätze

### § 3

<sup>1</sup>Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die umweltgerechte Behandlung von Siedlungsabfällen nach dem Grundsatz:

«Vermeiden – Vermindern – Verwerten – umweltgerechte Entsorgung»

<sup>2</sup>Ziel ist es, die durch Siedlungsabfälle entstehende Umweltbelastung so gering wie möglich zu halten und Ressourcen zu schonen.

## § 4

<sup>1</sup> Als Siedlungsabfälle gelten unter anderem folgende aus Haushalten stammende Abfälle:

- a) Kehricht: Brennbare, nicht wiederverwertbare Abfälle
- b) Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Sammelgebände passt
- c) Separatabfälle: Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden (z.B. Glas, Alu-/Stahlblechverpackungen etc.)
- d) Sonderabfälle: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemischen-physikalischen oder ihren biologischen Eigenschaften, umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle.

## II. Zuständigkeiten

### § 5

<sup>1</sup> Sie bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Sammlungen an.

<sup>2</sup> Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann dafür Sammelstellen oder auch Sammlungen anbieten.

<sup>3</sup> Sie stellt eine geeignete und umfassende Information der Bevölkerung über die Abfallentsorgung sicher.

<sup>4</sup> Sie stellt an stark frequentierten Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig. Die Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder Sperrgut benützt werden.

<sup>5</sup> Sie führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

<sup>6</sup> Sie kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen, sofort entsorgt werden.

<sup>7</sup> Die Zuständigkeit für die Einhaltung und Umsetzung der vorstehenden Pflichten liegt beim Gemeinderat.

## § 6

Der Gemeinderat kann Aufgaben im Bereich der Abfallbewirtschaftung ganz oder teilweise von Privaten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen erfüllen lassen.

## § 7

<sup>1</sup> Kehricht und Sperrgut sind der von der Gemeinde organisierten Abfuhr (oder dem dazu autorisierten Handel) zu übergeben.

<sup>2</sup> Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren (oder dem dazu autorisierten Handel) zu übergeben. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

<sup>3</sup> Siedlungsabfälle, welche nicht der Definition gemäss § 4 entsprechen (Nichtsiedlungsabfälle), sind durch die Inhaber auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen.

<sup>4</sup> Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden.

<sup>5</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

<sup>6</sup> In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

<sup>7</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

<sup>8</sup> Es ist verboten, Siedlungsabfälle in nicht genehmigten Anlagen zu beseitigen oder im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Ausgenommen sind fachgerecht angelegte, häusliche Kompostplätze, Asthaufen, Laubhaufen und dergleichen.

<sup>9</sup> Es ist untersagt, Siedlungsabfälle liegen zu lassen, wegzuworfen oder an unzulässigen Orten zu entsorgen (Littering, wildes Deponieren/illegale Ablagerung).

<sup>10</sup> Invasive gebietsfremde Pflanzen (z.B. Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

## III. Organisation der Abfallbewirtschaftung

### § 8

<sup>1</sup> Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde entsorgt werden.

## § 9

Die Abfuhr von Kehricht und Sperrgut erfolgt regelmässig. Der Sammeltag und die Bereitstellungszeit werden der Bevölkerung bekanntgegeben. Ausnahmen bezüglich Sammeltag werden im öffentlichen Publikationsorgan publiziert.

## § 10

<sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind folgende Gebinde/Behälter zulässig:

- a) Offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde Gipf-Oberfrick (17l, 35l, 60l)
- b) 60l / 110l Säcke, frankiert mit den entsprechenden Gebührenmarken
- c) Kleinsperrgut (Höchstmasse 140x50 cm, max. 25kg/Stück) frankiert mit den entsprechenden Gebührenmarken
- d) Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die offizielle Kehrichtsäcke und Säcke/Sperrgut mit Gebührenmarken enthalten
- e) Rollcontainer mit max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) entsprechend frankiert mit einer Containermarke für die Entsorgung von losem Kehricht und Sperrgut
- f) Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Änderungen bei der Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sowie für deren Finanzierung vornehmen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container und Unterflurcontainer sowie Sperrgut.

<sup>4</sup> Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrichtbehälter ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

## § 11

Die Gemeinde bietet für weitere Siedlungsabfälle Separatsammlungen an Sammelstellen oder durch Spezialabfahren an.

## § 12

<sup>1</sup> Kehricht, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind gut sicht- und erreichbar bereitzustellen.

<sup>2</sup> Die Siedlungsabfälle sind so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Sammlung Kehricht und Sperrgut

Bereitstellung Kehricht und Sperrgut

Separatsammlung, inklusive Sonderabfälle

Allgemeine Bereitstellung der Gebinde / der Siedlungsabfälle

<sup>3</sup> Kehricht/Sperrgut, Grüngut und alle anderen Siedlungsabfälle von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der vom Gemeinderat festgelegten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

<sup>4</sup> Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.

#### IV. Gebühren

##### § 13

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren.

<sup>2</sup> Die Gebühren können sich wie folgt zusammensetzen:

- Grundgebühr
- Andockgebühr
- Kranentleerung von Unterflurcontainern
- Gebühr nach Gewicht, Stückzahl und Volumen

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohneinheit und Betrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn keine oder nicht alle Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert. Die konkreten Gebühren, die ab dem 1. Januar 2024 gelten, werden im Anhang aufgeführt.

#### V. Vollzug

##### § 14

Der Vollzug der Abfallbewirtschaftung obliegt dem Gemeinderat.

##### § 15

<sup>1</sup> Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte des Gemeinderates geöffnet und untersucht werden.

<sup>2</sup> Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden dem Inhaber unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.

## § 16

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis CHF 2'000.- durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).

<sup>2</sup> Kommt eine Busse über CHF 2'000.- in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 17

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

### § 18

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 01. Januar 2004 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 24. November 2023.

### GEMEINDERAT GIPF-OBFRICK

Verena Buol Lüscher  
Gemeindepräsidentin

Urs Treier  
Gemeindeschreiber

Strafbestimmungen

Rechtsschutz

Inkrafttreten



## Anhang – Gebührenfestlegung

Gestützt auf §13 (Gebührenerhebung) im Abfallreglement, hat die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 24. November 2023 die nachstehenden Gebühren festgelegt. Sie gelten, was die Grundgebühr anbelangt, rückwirkend ab dem 1. Oktober 2023 (für Rechnungsperiode Oktober 2023 bis September 2024) und was die anderen Gebühren anbelangt ab dem 1. Januar 2024.

### 1. Kehricht/Sperrgut

---

#### 1.1 (Preise, inklusive Mehrwertsteuer)

17 Liter (offizielle Kehrichtsäcke)		CHF 1.10
35 Liter (offizielle Kehrichtsäcke)		CHF 2.10
60 Liter (offizielle Kehrichtsäcke)		CHF 3.50
110 Liter	2 Gebührenmarken	CHF 7.00
Containermarke (bis 800l)	1 Containermarke	CHF 42.00

#### 1.2 Kleinsperrgut

Max. 140x50cm, max. 25kg, je Stück	2 Gebührenmarken	CHF 7.00
------------------------------------	------------------	----------

### 2. Separatsammlungen

(Preise inklusive Mehrwertsteuer)

---

Allfällige Kosten sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.  
Grüngut

### 3. Grundgebühr

---

3.1 pro Haushalt	CHF 60.00
3.2 pro Gewerbebetrieb	CHF 80.00